

Sonderdruck aus

Europa Institut Zürich Band 147

Sanierung und Insolvenz von Unternehmen IV

Herausgeber: Thomas Sprecher

Abschluss der Revision des Sanierungsrechts im Juni 2013

Thomas Sprecher

Schulthess §



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Herausgeber:
Thomas Sprecher

Sanierung und Insolvenz von Unternehmen IV

Schulthess § 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2014
ISBN 978-3-7255-6970-0

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Abschluss der Revision des Sanierungsrechts im Juni 2013	7
<i>Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher, Rechtsanwalt, LL.M., Partner bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich</i>	
Gestaltung einer Auffanggesellschaft als „Plan B“	11
<i>Markus Koch, MBA, Partner bei Deloitte Consulting AG, Zürich</i>	
Sanierung und Steuern	21
<i>Daniela Schmucki, Fürsprecherin, dipl. Steuerexpertin, Partnerin bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich, und lic. iur. Andrea Nordin, dipl. Steuerexpertin, Niederer Kraft & Frey AG, Zürich</i>	
IT in der Insolvenz	65
<i>Dr. iur. Ralph Wyss, Rechtsanwalt, Zürich</i>	
Die sanierungsbedürftige Gesellschaft im Prozess	79
<i>Dr. iur. Georg Naegeli, Rechtsanwalt, Partner bei Homburger AG, Zürich, und lic. iur. Julian Schwaller, Rechtsanwalt, Homburger AG, Zürich</i>	
Fristen im Sanierungsrecht – ausgewählte Aspekte	113
<i>lic. iur. Philipp Känzig, Rechtsanwalt, Partner bei Staiger Schwald & Partner AG, Zürich, und Gaudenz Geiger, Rechtsanwalt, Associate Staiger, Schwald & Partner AG, Zürich</i>	
Wem darf eine überschuldete Gesellschaft was, wofür und wie zahlen?	143
<i>lic. iur. Thomas Rohde, Rechtsanwalt, LL.M., Partner bei Bär & Karrer AG, Zürich</i>	

Abschluss der Revision des Sanierungsrechts im Juni 2013

Thomas Sprecher

Es wird vorab verwiesen auf die einschlägigen Ausführungen an den früheren Seminaren, welche in den Tagungsbänden wiedergegeben sind.¹ Eine Zeitlang war unsicher, ob das Geschäft, das seinen Anfang nach dem Swissair-Grounding genommen hatte, den parlamentarischen Betrieb überleben würde, nachdem der Nationalrat auf Antrag seiner Rechtskommission am 27. September 2011 Nichteintreten beschlossen hatte. Er kam dann aber auf seinen Entscheid zurück. Im Frühling 2012 behandelte der Ständerat eine Kompromissvariante und hiess sie gut. Am 16. April 2013 gelangte das Geschäft wieder in den Nationalrat. Im Rahmen der Differenzbereinigung ging es um Folgendes:²

- Auch der Nationalrat hiess das Prinzip einer *provisorischen Stundung von maximal vier Monaten* gut.
- Andere Revisionspunkte wie der *Wegfall des Konkursprivilegs für die MWST* waren kaum umstritten.

¹ Vgl. SPRECHER THOMAS, Revision des Sanierungsrechts, in: DERS. (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz von Unternehmen, Zürich 2011, 99-156; SPRECHER THOMAS, Update: Die Revision des Sanierungsrechts, in: DERS. (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz von Unternehmen II, Zürich 2012, 65-83; SPRECHER THOMAS, Gesetzgebungsvorhaben im Bereich SchKG/Sanierung, in: DERS. (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz von Unternehmen III, Schwerpunkt: Das neue Bankeninsolvenzrecht, Zürich 2013, 7-10.

² Vgl. SCHÖCHLI HANSUELI, Die Nachwehen des Swissair-Debakels, Revision des Konkursrechtes mit Einführung einer Sozialplanpflicht für grössere Unternehmen erkaufte, in: NZZ vom 17. April 2013, Nr. 88, S. 9; <http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4908/405394/d_n_4908_405394_405395.htm>; zugegriffen am 8. Juni 2013.

- Länger diskutiert wurde die *Beweislastumkehr* bei Vermögensübertragungen von einer Gesellschaft in Nachlassstundung zugunsten „nahestehender Personen“. Damit sind nicht nur Familienangehörige gemeint, sondern auch konzerninterne Gesellschaften. Bundesrat und Ständerat sprachen sich für die Beweislastumkehr aus, welche die missbräuchliche Aushöhlung von Gesellschaften zulasten der Gläubiger erschweren soll. Fortan soll die begünstigte Person nachweisen müssen, dass es sich nicht um missbräuchliche Vermögensverschiebungen gehandelt hat. Der Nationalrat kippte diese Beweislastumkehr (mit 97:85) indes wieder aus der Vorlage.
- Entscheidender Punkt für die Vorlage – und zentrales Element des politischen Kuhhandels – war die Behandlung der Arbeitnehmer. Bei Übernahmen von Betrieben oder Betriebsteilen musste der Käufer gemäss dem bisherigen Recht grundsätzlich alle Arbeitsverträge übernehmen. Zudem haftete er solidarisch mit dem alten Arbeitgeber für die bis zur Übernahme aufgelaufenen Ansprüche der Arbeitnehmer. Nach der Expertenkommission erschwerte diese Regelung Sanierungen. Gemäss der Revisionsvorlage müssen Erwerber eines Betriebs oder von Betriebsteilen deshalb nicht mehr alle Arbeitnehmer übernehmen. Dies stiess auf Widerstand. Mit der Kompromisslösung wurde deshalb versucht, die Zustimmung der Linken zu erkaufen durch eine neue *Sozialplanpflicht* für alle Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern, die innert 30 Tagen mindestens 30 Angestellte entlassen wollen. Diese Sozialplanpflicht überstand auch den Nationalrat (mit 89 zu 78 Stimmen bei 6 Enthaltungen).

Die Sanierungsrechtsrevision ging dann wieder zurück zum Ständerat, der am 6. Juni 2013 darüber debattierte.³ Ein Streitpunkt war dabei die Frage, ob der Übernehmer einer Gesellschaft zusammen mit dem Veräusserer solidarisch für ausstehende Lohnforderungen der Arbeitnehmer haften sollte. Der Ständerat hielt weiterhin daran fest. Das Argument, dass die Solidarhaftung

³ Vgl. fon.: Gegen Missbrauch bei Sanierungen, Der Ständerat hält an der Solidarhaftung des Firmenübernehmers fest, in: NZZ, 7. Juni 2013, Nr. 129, S. 12; <http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4909/407151/d_s_4909_407151_407244.htm>; zugegriffen am 8. Juni 2013.

potentielle Käufer abschrecken und die Rettung von Arbeitsplätzen erschweren könne, griff bei ihm nicht. Noch uneinig waren sich die Räte sodann bei der paulianischen Anfechtung. Der Ständerat wollte hier weiterhin die *Beweislast umkehren*.

Am 11. Juni 2013 schloss sich dann der Nationalrat in Bezug auf die Beweislastumkehr dem Ständerat an.⁴ Uneinigkeit bestand indes weiterhin bei den Arbeitnehmerrechten. Der Nationalrat hielt an seiner Haltung fest, dass der neue Firmenbesitzer nicht mehr für ausstehende Löhne des früheren Besitzers mithaften müsse. Mit dieser letzten Differenz ging das Geschäft zurück an den Ständerat. Dieser blieb zunächst bei seiner Haltung. Daher musste eine Einigungskonferenz eine Lösung finden. Sie entschied sich am 19. Juni 2013 für die Nationalratsvariante, wonach eine Solidarhaftung entfällt. Der Ständerat hiess diesen Vorschlag in der Folge stillschweigend gut. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage am 21. Juni 2013 mit 104:84 (Nationalrat) bzw. 35:8, bei zwei Enthaltungen (Ständerat) angenommen. Sie wird am [1. Januar 2014] in Kraft treten.

⁴ <http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4909/408034/d_n_4909_408034_408137.htm>; zugegriffen am 16. Juni 2013.